

Abschleppen ab Privatgrund

Factsheet



KAMM/1801

Immer wieder kommt es vor, dass auf einem Privatparkplatz Unberechtigte ihr Fahrzeug abstellen. Das kann für die Betroffenen sehr ärgerlich sein. Dieses Factsheet enthält Informationen zu den häufigsten Fragen und Antworten zu diesem Themenkreis.

Wieso büsst die Polizei den Falschparkierer auf einem Privatparkplatz nicht?

Da auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen die Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes keine Anwendung finden, kann die Polizei bei einem privaten Parkplatz keine Ordnungsbusse ausstellen oder sonst tätig werden.



So ist ein audienzrichterliches Parkverbot auf einem Privatparkplatz signalisiert.

Kann der Privatparkplatz mit einem Parkverbot versehen werden?

Gemäss Zivilprozessordnung besteht zum Schutz des Grundeigentums die Möglichkeit, ein richterliches Verbot (sog. audienzrichterliches Verbot), wie zum Beispiel ein Parkverbot, anordnen zu lassen.

Ein solcher Antrag kann beim Gericht am Ort, wo das Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist, gestellt werden. Dabei muss das dingliche Recht am Privatgrund mit Urkunde (z.B. Grundbuchauszug) bewiesen und die bestehende oder drohende Störung glaubhaft gemacht werden. Die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Signalisation des Verbots sind von der beantragenden Person zu bezahlen.

Wie ist vorzugehen, wenn jemand das audienzrichterliche Parkverbot missachtet?

Fehlbare Lenker können von der berechtigten Person persönlich auf einem Polizeiposten oder direkt beim zuständigen Polizeirichteramt (im Kanton Zürich Statthalter bzw. Stadtrichter) angezeigt werden. Das Falschparkieren sollte dabei mittels aussagekräftiger Beweismittel wie datierten Fotos des Autos und des Ortes oder mit Zeugenaussagen dokumentiert sein.

Auch wenn das Parkfeld mit einem audienzrichterlichen Verbot belegt ist, kann die Polizei selber keine Ordnungsbusse aussprechen. Das ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Darf wegen Missachtung des audienzrichterlichen Verbots vom Falschparkierer eine Umtriebsentschädigung verlangt werden?

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf bei der Missachtung von audienzrichterlichen Verboten von Falschparkieren eine Umtriebsentschädigung verlangt werden.¹ Das Bundesgericht hielt fest, dass als Entschädigung jene Umtriebe in Rechnung gestellt werden können, die dem am Parkplatz Berechtigten tatsächlich entstanden sind. Dazu gehören der für die Geltendmachung der Zivilansprüche erforderliche Personalaufwand, die Auslagen für Papier, Porto etc. sowie das Führen einer einfachen Buchhaltung mit einer Kontrolle der Zahlungseingänge. Hingegen besteht kein Anspruch auf Ersatz von allgemeinen Massnahmen zur Überwachung und Sicherung von Parkplätzen. Da sich die in Betracht fallenden Schadensposten nicht mit vernünftigem Aufwand exakt bestimmen lassen, kann eine Schätzung vorgenommen werden. Das Bundesgericht hielt eine Entschädigung von 52 Franken als nicht übersetzt. Der Berechtigte hat die Wahl, ob er eine Umtriebsentschädigung verlangen oder eine Strafanzeige einreichen möchte. Es ist auch beides zusammen möglich.

Darf der am Parkplatz Berechtigte das parkierte Fahrzeug abschleppen lassen?

Gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) darf sich jeder Besitzer verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren und eine Person, die sein Grundstück besetzt, vertreiben. Allerdings gilt für die Selbsthilfe, dass Gewalt nur dann und nur in dem Mass angewendet werden darf, als sie nach den Umständen gerechtfertigt ist. **Das bedeutet, dass der Eigentümer oder Mieter eines Parkplatzes ein ohne sein Einverständnis darauf abgestelltes Fahrzeug zwar abschleppen lassen darf, das Abschleppen dabei aber verhältnismässig sein muss.**

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Berechtigte den Parkplatz selber dringend braucht oder ihm die Durchfahrt versperrt wird. Falls der Falschparkierer ohne grösseren Aufwand ausfindig zu

machen ist, etwa wenn eine Telefonnummer hinterlegt wurde oder wenn der Aufenthaltsort bekannt und in der Nähe ist, muss er zuerst aufgefordert werden, sein Fahrzeug wegzustellen, bevor ein Abschleppunternehmen aufgeboden wird.

Wer kommt für die Kosten der Abschleppfirma auf?

Gemäss Auftragsrecht nach Obligationenrecht (OR) **muss derjenige die Kosten des Abschleppunternehmens bezahlen, der dieses anbietet**. Zwar können bei einem recht- und verhältnismässigen Abschleppen die angemessenen Kosten als Schadenersatz vom Falschparkierer zurückgefordert werden, allerdings kann dies im Streitfall ein aufwendiges Zivilverfahren zur Folge haben. Zu beachten ist sodann, dass den von der Störung Betroffenen eine Schadenminderungspflicht trifft. Übersetzte Tarife von Abschleppunternehmen können somit nicht auf den Falschparkierer überwält werden. Das Obergericht des Kantons Zürich stellte fest, dass der Betrag für das Abschleppen eines Motorrads von 675 Franken mehr als doppelt so hoch wie der Tarif der Stadtpolizei Zürich und somit klar ausserhalb eines allfälligen Schadenersatzanspruchs des Parkplatzbesitzers ist.² Es gibt Abschleppunternehmen, die sich die Forderung gegenüber dem Falschparkierer abtreten lassen und dem Auftraggeber versprechen, dass für ihn keine Kosten anfallen. Eine solche sogenannte Zession des Schadenersatzanspruchs ist zulässig. Das Abschleppunternehmen kann dann die Kosten beim Falschparkierer selber einfordern.

Darf das abgeschleppte Fahrzeug zurückbehalten werden, bis die Kosten bezahlt sind?

Das Zurückbehalten eines abgeschleppten Fahrzeugs zum Eintreiben von Kosten ist nicht rechtmässig, es besteht **kein Retentionsrecht** am abgeschleppten Fahrzeug.³ **Das abgeschleppte Fahrzeug darf also nicht zurückbehalten werden, bis die Kosten beglichen sind**, andernfalls der Tatbestand der Erpressung oder Nötigung erfüllt sein kann. Die Kosten des Abschleppers müssen im Streitfall gerichtlich eingefordert werden.

Wie ist vorzugehen, wenn eine Abschleppfirma ein abgeschlepptes Fahrzeug nur gegen Bezahlung von überrissenen Abschleppkosten herausgeben will?

Im Kanton Zürich haben sich einige Abschleppfirmen auf Falschparkierer spezialisiert, wie die Medienberichterstattung immer wieder zeigt. Sie bewirtschaften für viele Eigentümer und Mieter Parkplätze und Areale, indem sie das Gebiet umrunden und Falschparkierer systematisch abschleppen. Die abgeschleppten Fahrzeuge werden der Polizei gemeldet. Die Fahrzeuge werden den Berechtigten nur gegen die Bezahlung einer Abschleppgebühr von bis zu 1000 Franken herausgegeben. Diese Abschlepper berufen sich hierbei auf ein vermeintliches Retentionsrecht, wie den Medienberichten zu entnehmen ist. Die Herausgabe des Fahrzeugs nur gegen Bezahlung einer überrissenen Abschleppgebühr kann eine strafbare Nötigung darstellen.

Sofern sich eine Abschleppfirma weigert, das Fahrzeug herauszugeben, kann eine Anzeige wegen Nötigung erfolgen und die Polizei ist anzuvisieren. Die Staatsanwaltschaft kann im Weigerungsfall gestützt auf die Strafprozessordnung der Abschleppfirma befehlen, das Fahrzeug sofort herauszugeben (sog. Herausgabebeschlagnahmung). Im Weigerungsfall kann die Polizei diese Anordnung mit Zwang durchsetzen. Die Abschleppunternehmen im Kanton Zürich wurden von der Kantonspolizei Zürich in Absprache mit der Oberstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 17. Februar 2017 auf diese Rechtslage hingewiesen.

Darf das unberechtigt parkierte Fahrzeug zuparkiert oder blockiert werden?

Ein solches Verhalten kann eine Nötigung im Sinne von Art. 181 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen. Auch wenn das Obergericht des Kantons Zürich die Hinderung der Wegfahrt während 18 Minuten im dort zu beurteilenden Fall noch nicht als tatbestandsmässig qualifiziert hatte, ist das Blockieren des fremden Fahrzeugs heikel und nicht zu empfehlen.



Das Zuparkieren unberechtigt abgestellter Fahrzeuge ist heikel und kann den Tatbestand der Nötigung erfüllen.

Was soll nun ein Betroffener, dessen privater Parkplatz von einem Unberechtigten besetzt wird, konkret tun?

Zunächst sollte versucht werden, herauszufinden, wer das Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt hat und wo sich die Person aufhält. Ist dies mit einem angemessenen Aufwand nicht möglich und wird der Parkplatz dringend gebraucht, so kann ein Abschleppunternehmen aufgeboden werden. Dabei muss allerdings darauf geachtet werden, dass die Kosten des Abschleppunternehmens nicht übersetzt sind. Ebenfalls muss in Kauf genommen werden, dass es im Streitfall sehr umständlich sein kann, die Kosten vom fehlbaren Lenker zurückzuerhalten und dass gar die Gefahr besteht, diese selbst tragen zu müssen. Auf keinen Fall sollte das Fahrzeug zuparkiert oder sonstwie blockiert werden, ansonsten eine Anzeige wegen Nötigung droht.

Für zukünftige Fälle ist zu überlegen, ob ein audienzrichterliches Verbot beantragt werden soll. Dies ändert zwar nichts an der Situation betreffend Abschleppen. Jedoch wirkt ein solches abschreckend: Bei Widerhandlungen kann der Eigentümer eine angemessene Umtriebsentschädigung in Rechnung stellen. Oder es kann eine Strafanzeige gegen den fehlbaren Lenker gestellt werden. Das hat eine saftige Busse und Verfahrenskosten zur Folge.

Um die Verfügbarkeit des Parkplatzes jederzeit sicherzustellen und um Umtriebe zu verhindern, kann der Parkplatz auch mit Ketten, Pfosten oder Bügeln, von denen es auch Varianten mit Funksteuerung gibt, gesichert werden.

¹ BGer 6S.77/2003 vom 6. Januar 2003 und BGer 6B_192/2014 vom 13. November 2014

^{2,3} OGer ZH UH 160307 vom 8. November 2016

Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei
in Zusammenarbeit mit der
Stadtpolizei Zürich und der Stadtpolizei Winterthur
Copyright Kantonspolizei Zürich
1. Auflage 2018

Gesetzesbestimmungen

Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

Art. 1 – Geltungsbereich

² Die Verkehrsregeln (Art. 26–57a) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen, für die übrigen Strassenbenützer nur auf den für Motorfahrzeugen oder Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen.

Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

4. Kapitel: Gerichtliches Verbot

Art. 258 – Grundsatz

¹ Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung auf Antrag mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

² Die gesuchstellende Person hat ihr dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen.

Art. 259 – Bekanntmachung

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 926 – C. Bedeutung / I. Besitzerschutz / 1. Abwehr von Angriffen

¹ Jeder Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

² Er darf sich, wenn ihm die Sache durch Gewalt oder heimlich entzogen wird, sofort des Grundstückes durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen und die bewegliche Sache dem auf frischer Tat betroffenen und unmittelbar verfolgten Täter wieder abnehmen.

³ Er hat sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten.

Art. 928 – C. Bedeutung / I. Besitzerschutz / 3. Klage aus Besitzesstörung

¹ Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet.

² Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz.

Obligationenrecht (OR; SR 220)

Art. 41 – A. Haftung im Allgemeinen / I. Voraussetzungen der Haftung

¹ Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

² Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.